jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/9/11 2Ob229/69, 2Ob155/81 (2Ob156/81)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1969

Norm

StVO §9 Abs2

Rechtssatz

Der "Vorrang" des Fußgängers nach dieser Gesetzesstelle verpflichtet den Kraftfahrer nicht dazu, vor einem Schutzweg, auf dem sich ein Passant befindet, unter allen Umständen anzuhalten; er hat diesem Fußgänger lediglich das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

VwGH vom 30.04.1964, Zl 1048/63; Veröff: ZVR 1965/25 S 39

Entscheidungstexte

- 2 Ob 229/69
  Entscheidungstext OGH 11.09.1969 2 Ob 229/69
- 2 Ob 155/81
  Entscheidungstext OGH 14.10.1981 2 Ob 155/81
  Vgl; Beisatz: Zu berücksichtigen hat der Kraftfahrer alle jene Fußgänger auf dem Schutzweg, die den in seiner Fahrtrichtung liegenden Straßenteil bereits benützen oder sich ihm nähern. (T1)

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0073456

Dokumentnummer

JJR_19690911_OGH0002_0020OB00229_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at